



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 K 1980/18

Im Namen des Volkes!

*Urteil niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 11.09.2019
gez. Helmken
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle*

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin Korrell, Richter Dr. Sieweke und Richter Lange sowie die ehrenamtlichen Richter Koch und Geimer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2019 für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist,
eine Ausgleichsregelung für diejenigen Lehrerinnen**

und Lehrer zu treffen, die aufgrund der bis zum 31.07.2015 in Kraft gewesenen Unterrichtsabweichungsverordnung zu Vorgriffsstunden herangezogen wurden.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu ¼ und die Beklagte zu ¾.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können jeweils die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor einer der Beteiligten Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Korrell

gez. Dr. Sieweke

gez. Lange

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Unterrichtsermäßigung für im Schuljahr 2003/2004 geleistete Vorgriffsstunden.

Die am ■■■■■.1954 geborene Klägerin steht seit dem ■■■■■.1979 im Schuldienst der Beklagten. Sie ist Studienrätin der Besoldungsgruppe A 13; seit dem ■■■■■1981 ist sie auf Lebenszeit verbeamtet. Sie war durchgängig an Berufsschulen der Beklagten eingesetzt; seit dem Schuljahr 1992/1993 an den Beruflichen Schulen für ■■■■■. Im Schuljahr 2003/2004 hat sie Dienst in Teilzeit wegen Kinderbetreuung im Umfang von 20 von 25 wöchentlichen Pflichtstunden geleistet. Seit dem ■■■■■.2015 befindet sie sich in Altersteilzeit im Blockmodell in der Ansparphase und wird mit Wirkung vom ■■■■■.2020 in die Freistellungsphase treten.

Im Schuljahr 2003/2004 wurde die Klägerin zu einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang einer halben Unterrichtsstunde herangezogen.

Grundlage dafür war § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17.06.1997, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.02.2003 iVm. § 1 der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen vom 23.05.2003 (im Folgenden: UntAbwV). Danach erhöhte sich für Lehrerinnen und Lehrer in der Stadtgemeinde Bremen, die bis

zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die jeweilige Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UntAbwV). Bei Teilzeitgewährung von mehr als zwei Unterrichtsstunden betrug die Erhöhung eine halbe Unterrichtsstunde. Die Erhöhung erfolgte jeweils zum Schuljahresbeginn, erstmals zum 01.08.2003 (§ 1 Abs. 2 UntAbwV). Ausgenommen von der Erhöhung waren Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung (§ 1 Abs. 3 UntAbwV). Die Erhöhung war zeitlich befristet auf die Dauer von zwei Schuljahren, höchstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wurde (§ 2 UntAbwV). § 3 UntAbwV sah vor, dass die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden und ein Ausgleich im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt. Die Verordnung war befristet (§ 4 UntAbwV). Nach mehrmaliger Verlängerung trat sie mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Am 26.02.2018 beantragte die Klägerin den Ausgleich der von ihr zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden in dem Schuljahr 2003/2004 auf ihrem Unterrichtskonto und fügte einen von ihr und dem Schulleiter unterzeichneten „Nachweis zum Unterrichtskonto“ bei.

Mit Bescheid vom 25.04.2018 lehnte die Senatorin für Kinder und Bildung den Ausgleich ab. Zur Begründung führte sie aus, weder ein faktischer noch ein finanzieller Ausgleich könne erfolgen. Die Anspruchsgrundlage nach § 3 UntAbwV sei mit Ablauf der letzten Befristung mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft getreten. Die Erbringung der sog. U 50-Stunden habe der Erhaltung der in § 1 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule (im Folgenden: UntVerpflEVO) geregelten Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen gedient. Eine Rechtsgrundlage für bzw. ein subjektives Recht auf eine spätere Inanspruchnahme sei nicht vorgesehen gewesen.

Dagegen legte die Klägerin am 16.05.2018 Widerspruch ein. Sie führte aus, dass die Mehrarbeit mit der Altersermäßigung verknüpft worden sei und sie ein Anrecht erworben habe.

Den Widerspruch wies die Senatorin für Kinder und Bildung mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2018 als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einführung der Zusatzstunden der unter 50jährigen Lehrkräfte der Finanzierung des Ergebnisses einer Schlichtungskommission im Jahr 2002 gedient habe, die eine Regelung über die Zahlung einer Zulage für angestellte Lehrkräfte sowie die Möglichkeit der Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Lebensalter zwischen 45 und 49 Jahren ohne zusätzliche Belastung des bremischen Haushalts vereinbart habe. Die

Mehrarbeit habe im Rahmen der Altersermäßigung ausgeglichen werden sollen. Eine genaue Regelung habe die Verordnung jedoch nicht enthalten. Sie sei inzwischen außer Kraft getreten.

Am 27.08.2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, sie erfülle die Voraussetzungen der Ausgleichsregelung des § 3 UntAbwV. Der Anspruch sei mit Abschluss des Schuljahres rechtswirksam erworben. Er sei nicht durch das Außerkrafttreten der Verordnung entfallen. Die Beklagte hätte aus Fürsorgegesichtspunkten dafür sorgen müssen, dass der einmal erworbene Anspruch gesichert werde oder eine entsprechende Übergangsregelung treffen müssen. Die Formulierung in § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, wonach die „Verrechnung“ zusätzlicher Unterrichtsstunden erfolgen solle, spreche dagegen, dass alleiniges Ziel der Erhalt der bereits bestehenden Altersermäßigung gewesen sei, ohne einen Anspruch zu begründen. Die Klägerin hat zunächst nur das Begehren verfolgt, einen Ausgleich für die Vorgriffsstunden zu erhalten. In der mündlichen Verhandlung hat sie ihr Begehren umgestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheides vom 25.04.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2018 zu verpflichten, die von der Klägerin im Schuljahr 2003/2004 mehr geleisteten 0,5 Wochen-Unterrichtsstunden dem Unterrichtskonto der Klägerin gutzuschreiben und den von der Klägerin beantragten Ausgleich im Rahmen einer Altersermäßigung zu gewähren;

hilfsweise, diese Stunden finanziell auszugleichen;

weiter hilfsweise, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, eine Ausgleichsregelung für diejenigen Lehrer zu treffen, die aufgrund der bis zum 31.07.2015 in Kraft gewesenen Unterrichtsabweichungsverordnung zu Vorgriffsstunden herangezogen wurden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, die UntAbwV sei außer Kraft getreten, da wegen der Anknüpfung an das Lebensalter Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestanden hätten. Die Lehrkräfte, die eine Erhöhung zu leisten gehabt hätten, seien auch nicht auf das Auslaufen der Regelung hingewiesen worden, da geltend zu machende Ansprüche nicht existiert hätten. Mit der Einführung der zusätzlichen Unterrichtsverpflichtung sei zum einen die persönliche Zulage für angestellte Lehrer finanziert worden. Zum anderen sei damit der Umfang der Altersermäßigung nach der Unterrichtsverpflichtungs-ErmäßigungsVO erhalten worden. Deshalb bestünden keine zusätzlichen Ansprüche auf eine Ermäßigung im Wege des Ausgleichs. Im Übrigen stelle § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz keine Anspruchsgrundlage dar. Es seien zu der Ausgleichsfrage noch zwei weitere Widersprüche anhängig, jedoch derzeit ruhend gestellt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der vorliegenden Verfahren weitere Anträge gestellt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Die Klage ist mit dem Hauptantrag zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat aktuell keinen Anspruch mehr auf Ausgleich ihrer vorgeleisteten Unterrichtswochenstunden im Umfang von wöchentlich einer halben Stunde über einen Zeitraum von einem Schuljahr.

1.1. Mit der Ableistung der Vorgriffsstunden im Schuljahr 2003/2004 erwarb die Klägerin zwar zunächst einen Ausgleichsanspruch.

a) Der Anspruch ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 6a Satz 2 Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, wonach ein Ausgleich für die Einrichtung von Unterrichtskonten zur späteren Verrechnung zusätzlicher Unterrichtsstunden erfolgt. Gemäß § 6a Satz 3 regelt die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung Näheres u. a. zur Einrichtung der Unterrichtskonten und zur Verrechnung nach Satz 2. § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz stellt dem Wortlaut nach nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Anspruchs durch Verordnung dar. Der

Anspruch selbst ist in § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz noch nicht hinreichend bestimmt.

Anspruchsgrundlage war jedoch der aufgrund des § 6a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz erlassene § 3 UntAbwV, wonach die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden und ein Ausgleich dieser Stunden im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt.

Die Beklagte kann nicht einwenden, dass mit § 3 UntAbwV von vornherein kein individueller Anspruch geschaffen werden sollte, sondern die Zusatzstunden allein das Ziel hatten, die Zulage an angestellte Lehrer und deren vereinfachte Verbeamtung oder gar den Erhalt der bestehenden Altersermäßigung zu finanzieren. Diese Zielsetzungen mögen historisch belegt sein, sie stehen aber der Ausgestaltung als individueller Ausgleichsanspruch nicht entgegen. Maßgeblich ist hier der Wortlaut der Regelung, der keinen Auslegungsbedarf erkennen lässt. Nach dem klaren Wortlaut wurde mit § 3 UntAbwV ein Anspruchstatbestand geschaffen. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Zusatzstunden auf Unterrichtskonten festgehalten werden sollten, um später im Rahmen einer Altersermäßigung „diese Stunden“ (Hervorhebung durch das Gericht) auszugleichen. Mit der Formulierung, dass ein Ausgleich dieser Stunden erfolgt, ist deutlich, dass ein individueller Ausgleich für die konkret festgehaltenen Vorgriffsstunden stattfinden sollte. Auch die Erfassung der vorgeleisteten Stunden auf Unterrichtskonten macht nur Sinn, wenn sie entsprechend auszugleichen sind.

Mit der Formulierung, dass ein Ausgleich im Rahmen einer Altersermäßigung erfolgt, ist ferner bestimmt, dass der Ausgleich in zeitlicher Hinsicht durch eine Pflichtstundenermäßigung sowie erst „im Alter“ erfolgen soll. Der Zeitpunkt, ab dem ein Ausgleich fällig wird, lässt sich aus dem im Bereich des für Lehrer bestimmten Zeitpunktes für eine aus Altersgründen bestehende Unterrichtsermäßigung gemäß der Unterrichtsverpflichtungs-Ermäßigungsverordnung (vom 21.06.1982, BremGBI. S. 179; SaBremR 2040 –I-3) ableiten. Danach beginnt die Altersermäßigung mit dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr. Es ist nicht geregelt, dass der Ausgleich zum frühest möglichen Termin beantragt werden muss. Vielmehr sollte dies offenbar innerhalb dieses Alterszeitraumes geschehen. Damit bestimmt grundsätzlich der Antrag des betreffenden Lehrers bzw. der Lehrerin den Zeitpunkt der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Ausgleich wurde bereits mit der Ableistung der Vorgriffsstunden erworben. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Vorgriffsstunden wegen des späteren zeitlichen Ausgleichs weder die Regelarbeitszeit für Lehrer erhöhen, noch es sich hierbei

um eine ausgleichsbedürftige Mehrarbeit handelt. Die vorübergehende Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl und deren späterer zeitlicher Ausgleich durch die Ermäßigung der Arbeitszeit stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Durch die Einführung von Vorgriffsstunden wird die insgesamt gleich bleibende Arbeitszeit langfristig ungleichmäßig verteilt (BVerwG, Urt. v. 28.11.2002 – 2 CN 1.01 – juris; BVerwG, Urt. v. 16.07.2015 – 2 C 41/13 – juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2018 – 4 S 2069/17 – juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.11.2003 – 6 A 145/03 –, Urt. v. 15.10.2003 – 6 A 4237/01 – und Urt. v. 27.09.2011 – 3 A 280/10 - alle juris).

b) Die Klägerin erfüllte die Voraussetzungen des Ausgleichs im Rahmen einer Altersermäßigung gemäß § 3 UntAbwV. In dem Schuljahr 2003/2004 wurde sie zu einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang einer halben Stunde herangezogen. Das ist trotz der Nichtvorlage des Unterrichtskontos durch die Beklagte belegt durch die Bestätigung ihres Schulleiters und im Übrigen nicht streitig zwischen den Beteiligten. Den Ausgleichsanspruch hat sie mit der Erbringung der Zusatzstunden erworben. Die am [REDACTED].1954 geborene Klägerin, die das 58. Lebensjahr am [REDACTED]2012 vollendet hat, befindet sich auch in dem für die Altersermäßigung maßgeblichen Mindestalter. Sie hat die Gewährung des Ausgleichs am 26.02.2018 beantragt.

1.2. Der Anspruch auf Ausgleich ist jedoch bereits vor Eintritt der Fälligkeit durch das Außerkrafttreten der Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung nach § 4 UntAbwV mit Ablauf des 31.12.2015 untergegangen. Die Befristung selbst ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Verordnungsgeber ist vielmehr vorzuwerfen, dass er es unterlassen hat, eine Anschlussregelung zu treffen (hierzu nachfolgend unter 3.2).

2. Zulässig, aber unbegründet ist auch der erste Hilfsantrag, mit dem die Klägerin einen finanziellen Ausgleich begehrt und um den die Klägerin ihr Begehren gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO erweitern durfte.

§ 3 UntAbwV sah einen Ausgleich im Rahmen der Altersermäßigung vor. Der Ausgleich war damit in erster Linie auf einen zeitlichen Ausgleich beschränkt. Soweit man aus dieser Formulierung auch einen finanziellen Ausgleich für den Fall der Unmöglichkeit eines zeitlichen Ausgleichs ableiten wollte, führt auch dies indes wegen des Wegfalls der Anspruchsgrundlage nicht zu einem Anspruch. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1.2. verwiesen.

Ein solcher ergibt sich auch nicht etwa aus dem Grundsatz von Treu und Glauben i. V. m. den Regeln über den Ausgleich von Mehrarbeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ein Anspruch auf zeitlichen bzw. hilfsweise finanziellen Ausgleich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Ausgleich von rechtmäßig angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit, wenn der Dienstherr einen Beamten auf der Grundlage einer rechtswidrig zu hoch festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit zum Dienst heranzieht oder er ihn über die rechtmäßig festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus in Anspruch nimmt, ohne dass die Voraussetzungen für die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit erfüllt sind (vgl. ausführlich BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 - 2 C 32/10 -, BVerwGE 140, 351-359, Rn. 9; Urt. v. 26.07.2012 - 2 C 29/11 -, BVerwGE 143, 381-396 jeweils m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Heranziehung zu den Vorgriffsstunden war keine angeordnete Mehrarbeit. Im Hinblick auf den für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Ausgleich sollte gerade keine Mehrarbeit entstehen. Die Heranziehung zu den Vorgriffsstunden war auch nicht rechtswidrig. Eine Rechtswidrigkeit kann insbesondere nicht im Hinblick auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz gesehen werden. Die Regelung knüpfte nicht an das Alter im Sinne einer Altersdiskriminierung an. Die Regelung knüpfte an die Erfahrung und die Leistungsfähigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an, indem sie vorsah, dass die Heranziehung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Einstellung beginnt und mit Vollendung des 50. Lebensjahres ausläuft.

3. Die Klage hat mit dem zweiten Hilfsantrag, um den die Klägerin ihr Begehren gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO erweitern durfte, Erfolg. Sie ist zulässig (3.1.) und begründet (3.2.).

3.1. Die Feststellungsklage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg für das auf den Erlass einer Rechtsnorm im Range unterhalb eines förmlichen Gesetzes gerichtete Feststellungsbegehren ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO gegeben. Es handelt sich um die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, ob diese verpflichtet ist, eine solche untergesetzliche Rechtsnorm zu erlassen. Die Streitigkeit ist verwaltungsrechtlicher, nicht verfassungsrechtlicher Art (BVerwG, Urt. v. 04.07.2002 – 2 C 13/01 – juris Rn. 12, 13). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet Rechtsschutz nicht nur gegen höherrangiges Recht verletzende Rechtssetzungsakte, sondern auch gegen ein mit höherrangigem Recht unvereinbares

Unterlassen des Ordnungsgebers (BVerwG, Urt. v. 04.07.2002, a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Die Feststellungsklage nach § 43 VwGO ist auch statthaft. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten liegt vor. Die Frage, ob die Klägerin die Regelung eines Ausgleichs verlangen kann und die Beklagte durch das Auslaufenlassen der Ausgleichsregelung Rechte der Klägerin verletzt, ist klärungsfähig und –bedürftig.

Die Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) steht dem Feststellungsbegehren nicht entgegen. Mangels gesetzlicher Anspruchsgrundlage ist eine auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtete Verpflichtungsklage nicht vorrangig.

Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen auch im Übrigen nicht. Insbesondere wurde dem Erfordernis des Vorverfahrens (§ 54 Abs. 2 BeamtStG) genügt.

3.2. Die Feststellungsklage ist begründet.

Es bedarf einer Anschluss-Ausgleichsregelung für bereits zu Vorgriffsstunden herangezogene Lehrerinnen und Lehrer. Der durch das Unterlassen des Ordnungsgebers, eine weitere Anschluss-Ausgleichsregelung zu erlassen, entstandene Zustand ist rechtswidrig. Er verstößt gegen höherrangiges Recht.

Rechtlich unbedenklich ist zwar die Grundentscheidung des Ordnungsgebers, die Heranziehung zu Vorgriffsstunden nicht weiter zu betreiben. Es stellt aber einen Eingriff in eine von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte vermögenswerte öffentlich-rechtliche Rechtsposition dar, auch die bisherige Ausgleichsregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte grundsätzlich Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sein. Voraussetzung ist, dass der das subjektiv-öffentliche Recht begründende Tatbestand seinem Inhaber eine so verfestigte Rechtsposition verschafft, dass sie im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung und nach dem Rechtsstaatsgrundsatz nicht mehr wegfallen kann. Für eine solche Bewertung ist bedeutsam, ob die Rechtsstellung auf eine eigene Leistung zurückzuführen ist oder ausschließlich auf staatlicher Gewährung beruht; im letztgenannten Fall scheidet Art. 14 GG als Schutzgarantie aus (BVerfGE 45, 142, 170; 48, 403, 412 f.). Art. 14 GG wird dabei nicht durch den für die vermögensrechtlichen Ansprüche von Angehörigen des

öffentlichen Dienstes vorrangigen Art. 33 Abs. 5 GG verdrängt. Fragen des Ausgleichs für Mehrarbeit und Arbeitszeitregelungen fallen nicht unter den Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 GG. Sie unterfallen insbesondere nicht dem Alimentationsprinzip (BVerwG, Ur. v. 10.12.1970 – II C 45.98 – juris; BVerfG, Beschl. vom 30.01.2008 – 2 BvR 398/07).

Nach diesem Maßstab fällt der Ausgleichsanspruch in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Bei dem aufgrund der geleisteten Vorgriffsstunden entstandenen Ausgleichsanspruch handelt es sich um ein vermögenswertes subjektiv öffentliches Recht. Er beruht allein auf eigener Arbeitsleistung.

b) Das Unterlassen des Ordnungsgebers, nach der Aufgabe der Heranziehung zu Vorgriffsstunden einen Ausgleichstatbestand für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer zu regeln, die aufgrund der seinerzeit geltenden Unterrichtsverpflichtungs-Abweichungsverordnung bereits die Vorgriffsstunden erbracht haben, stellt einen Eingriff in diese geschützte Rechtsposition dar.

c) Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

Er beruht zwar auf einer gesetzlichen Grundlage in Form einer in der Verordnung vorgesehenen Befristung (§ 4 UntAbwV). Der Eingriff ist aber unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Die Beklagte hat keinen Grund für das Unterlassen einer Anschlussregelung benannt, der den Verzicht als erforderlich und verhältnismäßig erscheinen lässt. Soweit fiskalische Gründe maßgeblich gewesen sein sollten, hätte es zumindest einer genauen Erhebung bzw. Darlegung des Umfangs der auszugleichenden Vorgriffsstunden, der vorhandenen Haushaltsmittel bzw. eines schlüssigen Haushaltskonzeptes bedurft. Nach der gesetzlichen Konstruktion war die Gewährung des Ausgleichs für Vorgriffsstunden jedenfalls nicht abhängig davon, dass jeweils aktuell weitere unter 50jährige Lehrerinnen und Lehrer vorübergehend einer erhöhten Unterrichtsverpflichtung unterlagen. Die Vorgriffsstunden hatten nicht das Ziel, den jeweils zu gewährenden Ausgleich aufzufangen. Vielmehr sollte die Heranziehung der Finanzierung der Zuschläge für angestellte Lehrerinnen und Lehrer, der erleichterten Verbeamtung angestellter Lehrer und der allgemeinen Altersermäßigungsregelung dienen.

Betrachtet man den für das Außerkrafttretenlassen der Heranziehungsregelung von der Beklagten genannten Zweck ist das Außerkrafttretenlassen auch der Ausgleichsregelung, bereits ungeeignet, jedenfalls aber nicht erforderlich. Nach den Ausführungen der

Beklagten, wurde die Heranziehung zu Vorgriffsstunden aufgegeben, weil sie wegen der Anknüpfung an das Alter (Heranziehung der unter 50jährigen Lehrerinnen und Lehrer) als altersdiskriminierend betrachtet wurde. Dieser Zweck konnte allein durch die Abschaffung der Vorgriffsstunden erreicht werden.

4. Eine Ausgleichsregelung erfordert eine gesetzliche Regelung zumindest im Rang einer Verordnung. Der Inhalt der Ausgleichsregelung fällt in den Bereich des gesetzgeberischen Ermessens.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Korrell

Dr. Sieweke

Lange